

Bekanntmachung

der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „S 152 Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg“

– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 31. August 2026, Gz.: 32-0522/1076/15, ist der Plan für das o. g. Vorhaben gemäß § 39 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) in der bis zum 26. August 2026 geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung sowie §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 26. Oktober 2026 bis einschließlich 9. November 2026

bei der Gemeindeverwaltung Oppach, August-Bebel-Straße 32 in 02736 Oppach, im Zimmer 2.6 während der Dienststunden

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG a. F.).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG a. F.).

4. Betroffene und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich oder elektronisch unter post@lds.sachsen.de anfordern. Um die Angabe des Geschäftszeichens wird gebeten.
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.
6. Die Einwender werden aus Datenschutzgründen in dem Planfeststellungsbeschluss verschlüsselt angegeben und haben jeweils eine Einwendernummer erhalten. Zudem enthalten die Grunderwerbsunterlagen in den Planunterlagen aus Datenschutzgründen keine Angaben

über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Im Rahmen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses werden den Einwendern und betroffenen Grundeigentümern ihre Einwendernummer bzw. Schlüsselnummer durch die auslegenden Gemeinden mitgeteilt. Die Einwendernummern bzw. Schlüsselnummern können zudem bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, erfragt werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Niederlassung Bautzen plant im Auftrag des Freistaates Sachsen die Erneuerung der Fahrbahn der S 152 in der Gemeinde Oppach im Landkreis Görlitz auf einer Länge von ca. 990 m, einschließlich des Anbaus eines Gehweges.

Der hier planfestzustellende Bauabschnitt beginnt ca. 45 m östlich des Knotenpunktes mit der B 96 bei NK 4953 020, Stat. 4,058 im Nordosten Oppachs. Das Bauende befindet sich am Ende der geschlossenen Bebauung, 60 m vor der Ortstafel bei NK 4953 020, Stat. 3,066.

Im Bereich des Vorhabens schließen direkt an den Verkehrsraum private und kommunale Grundstücke an. Innerhalb dieser Flächen befinden sich beidseitig zum Straßenverlauf überwiegend Wohnhäuser. In Teilabschnitten verläuft die S 152 parallel zum Gewässerverlauf des „Alten Grabens“ als Abschnitt des Beiersdorfer Wassers (im Folgenden nur „Alter Graben“).

Aufgrund der mit dem Anbau eines Gehweges verbundenen Verschiebung der Fahrbahnachse und der sich aus dem Gehweganbau ableitenden Notwendigkeit einer bislang nicht vorhandenen geschlossenen Fahrbahnenentwässerung ist eine Nachnutzung des bestehenden Straßenoberbaus nur eingeschränkt möglich. Der Vorhabenträger plant daher einen grundhaften Ausbau der S 152 mit einem durchgängigem Regelquerschnitt der Fahrbahn von 7,00 m und entsprechenden Kurvenaufweitungen zur Gewährleistung von Begegnungsfällen in diesem Abschnitt. Zudem soll der Leitungsbestand neu geordnet werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt zudem die Anlage von beiderseitigen Schutzstreifen für Radfahrer.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses hierzu lautet:

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Befreiungen und Zulassungen erteilt. Zudem enthält der Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen insbesondere zu Belangen des Bodenschutzes, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zu den Belangen Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft. Des Weiteren zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Leipzig, den 22. September 2026

gez. Andreas Staude
Vizepräsidentin